

72.3.1-2019-00295 La

Winsen (Luhe), den 06.07.2020

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG

Vorhaben: Einbau von zwei Doppelrohr-Durchlässen in den Vorfluter Steinbach, Gewässer II. Ordnung im Zuge der Verlegung des Schmutzwasserkanals im Einzugsgebiet des „Mühlentunnels“

Vorhabenträger: Stadt Buchholz i. d. Nordheide

Grundstück: Gemarkung Buchholz, Flur 14, Flurstücke 73/1; 106/2; 106/17; 107/2

Die Stadt Buchholz i.d. Nordheide, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. Nordheide, hat mit Schreiben vom 27.11.2019 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung in der Gemarkung Buchholz i.d.N., Flur 14, Flurstücke 73/1, 106/2, 106/17, 107/2 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um den Einbau von zwei Doppelrohr-Durchlässen in den Vorfluter Steinbach, ein Gewässer II. Ordnung und somit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Die Maßnahme wird im Zuge der Verlegung des Schmutzwasserkanals im Einzugsgebiet des Mühlentunnels durchgeführt. Die komplette Breite der Bahntrasse ist bereits verrohrt.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG) sind in den Antrag auf Plangenehmigung integriert und bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Hydrodynamische Berechnungen
- Untergrunderkundungen

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG).

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Stadt Buchholz i.d. Nordheide hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage

3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Im Zuge der Verlegung des Schmutzwasserkanals im Einzugsgebiet des Mühlentunnels werden zwei Doppelrohr-Durchlässe in den Vorfluter-Steinbach eingebaut. Der Durchlass im nördlichen Teil hat eine Länge von 12,70 Metern, der Durchlass im südlichen Teil ist 10 Meter lang.

Die geplante Verbindungsleitung des Schmutzwassersammlers überkreuzt den erforderlichen Doppel-Durchlass für den Steinbach in einem gemeinsamen überfahrbaren Erddamm. Der Durchlass im nördlichen Teil ist aus dem Material GFK vorgesehen. Der Durchlass im südlichen Teil ist aus den z.Zt. eingebauten umzulegenden Stahlrohren vorgesehen, ggf. kommt das Material GFK zum Einsatz.

Die komplette Breite der Bahntrasse ist bereits verrohrt.

Das im Istzustand stark überprägte Gewässer soll in zwei weiteren kleineren Teilbereichen verrohrt werden. Dadurch werden hier Gewässerfunktionen wie Infiltration und Exfiltration in und aus dem Grundwasser lokal behindert. Da das Gewässer im dazwischenliegenden Teilbereich der recht breiten Bahntrasse jedoch schon im Bestand verrohrt ist und auch oberhalb und unterhalb schon sehr bedeutsame Veränderungen am Gewässersystem in der Historie vorgenommen wurden, wirken sich die zwei lokalen neuen Verrohrungen kaum noch nachteilig aus.

Standort des Vorhabens

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Ober- und unterhalb der zusätzlichen Durchlässe befinden sich Stillgewässer, d.h. typische Fließgewässerzönosen fehlen. Eine evtl. mit dem Vorhaben verbundene Einschränkung der Durchgängigkeit hat somit keine Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung.

Die Gesamtmaßnahme bleibt durch die ohnehin schon extreme künstliche Überprägung des Steinbaches in diesem Abschnitt ohne weitere nachteilige Auswirkungen für das Gewässer.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Lachs